



§ 13b BauGB - Regierungsfractionen bringen Änderungsantrag mit Reparaturklausel für § 13b BauGB in Bundestagsausschuss ein

Az. 621.11

Versandtag 03.11.2023

INFO 0764/2023

Der Bundestagsausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen wird am 06. November einen Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP zum Gesetzentwurf für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze und zur Änderung weiterer Vorschriften (BT-Drs. 20/8654) beraten. Hierin enthalten ist auch eine Reparaturklausel zu § 13b BauGB.

Nachdem § 13b BauGB für unionsrechtswidrig erklärt wurden ist, soll dieser gestrichen werden. Der vorgeschlagene § 215a BauGB ermöglicht es, begonnene Planverfahren, die nach § 13b BauGB in einer vor dem Inkrafttreten dieses Artikels geltenden Fassung eingeleitet wurden, geordnet zu Ende zu führen (Absatz 1) beziehungsweise abgeschlossene, aufgrund der Anwendung des § 13b BauGB Pläne, die an einem nach den §§ 214 und 215 BauGB beachtlichen Fehler leiden und damit unwirksam sind, im ergänzenden Verfahren in Kraft zu setzen (Absatz 2).

Die Reparaturklausel sieht vor, dass bereits begonnene Verfahren nach § 13b BauGB im beschleunigten Verfahren in entsprechender Anwendung des § 13a BauGB abgeschlossen werden können, wenn ein entsprechender Satzungsbeschluss gefasst wird. Dies gilt auch für bereits abgeschlossene Verfahren, wenn die Bebauungspläne durch ein ergänzendes Verfahren gemäß § 214 Abs. 4 in Kraft gesetzt werden sollen.

In beiden Fällen sollen § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 sowie § 13a Abs. 2 Nr. 4 nur dann entsprechend angewendet werden können, wenn die Gemeinde auf Grund einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 die Einschätzung erlangt, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 in der Abwägung zu berücksichtigen wären oder die als Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts entsprechend § 1a Abs. 3 auszugleichen wären.

Die Drucksache Nr. 20(24)194 des Bundestagsausschuss ist über den unten stehenden Link abrufbar.

Alle Gt-Infos sind ausschließlich für den internen Gebrauch durch die Mitglieder bestimmt. Weitergabe ist nur mit Zustimmung des Gemeindetags zulässig.



Gt-info

Kommunaler Landesverband kreisangehöriger Städte und Gemeinden

Nr.: 20/2023 vom 20.11.2023 Seite 2

Link über Intranet (Drs. 20(24)194)

http://gemeindetag-bw.de/extranet/php/gtinfo_zusatz.php?id=11800

Alle Gt-Infos sind ausschließlich für den internen Gebrauch durch die Mitglieder bestimmt. Weitergabe ist nur mit Zustimmung des Gemeindetags zulässig.

Herausgeber: Gemeindetag Baden-Württemberg | Panoramastr. 31 | 70174 Stuttgart
Telefon: +49 711/22572-0 | Telefax: +49 711/22572-47 | gt-info@gemeindetag-bw.de | www.gemeindetag-bw.de



§ 13b BauGB: Bundesrat stimmt Reparaturregelung § 215a BauGB zu

Az. 621.1

Versandtag 15.12.2023

INFO 0012/2024

Bereits mittels Gt-info Nr. 0764/2023 vom 03.11.2023 hatten wir darüber informiert, dass die Regierungsfractionen der Bundesregierung den Prozess zur Umsetzung einer Reparaturklausel für § 13b BauGB auf den Weg gebracht hatten.

Konkret wird ein neuer § 215a BauGB mit dem Ziel eingeführt es zu ermöglichen, begonnene Planverfahren, die nach § 13b BauGB in einer vor dem Inkrafttreten dieses Artikels geltenden Fassung eingeleitet wurden, geordnet zu Ende zu führen (Absatz 1) beziehungsweise abgeschlossene, aufgrund der Anwendung des § 13b BauGB aufgestellte Pläne, die an einem nach den §§ 214 und 215 BauGB beachtlichen Fehler leiden und damit unwirksam sind, im ergänzenden Verfahren in Kraft zu setzen (Absatz 2).

Nachdem der Bundestag in der Sitzung vom 17. November 2023 den Gesetzentwurf bereits beschlossen hatte, stimmte in der Sitzung vom 15. Dezember 2023 nun auch der Bundesrat zu. Der Gesetzentwurf sieht für das **Inkrafttreten** der Regelung den **01. Januar 2024** vor. Voraussetzung ist die vorherige Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt.

Alle Gt-Infos sind ausschließlich für den internen Gebrauch durch die Mitglieder bestimmt. Weitergabe ist nur mit Zustimmung des Gemeindetags zulässig.

